



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber des
Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik**

Vom 4. Dezember 2006

Version 3

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 21. November 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft vergibt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule Karlsruhe eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3

Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe vorgesehenen Formular zu stellen. Zusätzlich ist eine spezielle Anlage für das Auswahlverfahren beizufügen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung.

In der Immatrikulations- und Zulassungsordnung regelt die Hochschule, welche Deutschprüfung als Bedingung für die Immatrikulation der ausländischen Studienbewerber nachgewiesen werden muss.

§ 4

Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit

der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission schlägt dem Rektor die zuzulassenden Studienbewerber vor.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) wird vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 HVVO nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 6

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer besonders zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) Mathematik,
 - c) bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache,
 - d) Deutsch.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden in der speziellen Anlage aufgeführten Kriterien getroffen:
 - a) Motivation für das angestrebte Studium,
 - b) Studiengangsbezogene Berufserfahrung, Schul- und Berufsausbildung,
 - c) Fremdsprachenkenntnisse, Auslandsaufenthalte.Ist die Anlage zur Bewertung der zusätzlichen Auswahlkriterien nicht Bestandteil der Bewerbungsunterlagen, so können diese Kriterien nicht berücksichtigt werden.

§ 7

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die in der Oberstufe erbrachte Durchschnittsnote im einzelnen Prüfungsfach oder in dem anzurechnenden Grund- oder Leistungsfachblock:

- a) Note der Hochschulzugangsberechtigung wird mit dem Faktor 6,
- b) Mathematik wird mit dem Faktor 2,

- c) bestbenotete, fortgeführte Fremdsprache wird mit dem Faktor 2 und
- d) Deutsch wird mit dem Faktor 1

multipliziert. Die erreichten Punkte werden addiert.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Es kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung, für die insgesamt bis zu 10 Punkte vergeben werden können:

- a) Motivation für das angestrebte Studium, z.B. bisherige Verbindungen zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen, informatik-bezogene Kurse und Arbeitsgemeinschaften,
- b) Studiengangbezogene Berufserfahrung, Schul- und Berufsausbildung, entsprechende Neigungs- oder Profulfächer,
- c) weitere Fremdsprachenkenntnisse, längere Auslandsaufenthalte.

3. Ermittlung der Messzahl:

Die Punktzahlen nach Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden von der Punktzahl der schulische Leistungen Nr.1 (schulische Leistungen) subtrahiert. Das Ergebnis ist die Messzahl, welche für die Reihung auf der Auswahlliste ausschlaggebend ist. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2007.

Karlsruhe, den 4. Dezember 2006

Der Rektor

gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehungen am: 5. Dezember 2006

Abgehungen am: 20. Dezember 2006

Im Intranet veröffentlicht am: 5. Dezember 2006

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin